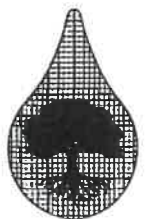


Stadt Bargteheide
8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A
Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Bargteheide

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A

**Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung**

Auftraggeber:

famila Warenhaus Lübeck GmbH & Co. KG

Alte Weide 7-13

24116 Kiel

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 2.11.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	6
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	18
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	20
5.1	Relevanzprüfung	20
5.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.2	Europäische Vogelarten	21
5.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	22
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	24
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	24
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	25
6.2.1	CEF-Maßnahmen.....	25
6.2.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich.....	25
6.2.3	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	25
6.2.4	Empfehlung (Stadtökologie)	25
7	Zusammenfassung	26
8	Literatur	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der bestehende Standort des familia-Marktes in Bargteheide soll sich baulich weiter entwickeln können. Die Stadt Bargteheide stellt daher im vereinfachten Verfahren einen B-Plan auf, der auf der eine veränderte Nutzung am gleichen Standort ermöglichen wird.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmen und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Südosten der Stadt Bargteheide innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes. Im Umfeld befinden sich vor allem Gewerbeflächen nach Norden, Osten und Westen, nur nach Süden ist die L89 und anschließend offene Landschaft gelegen. Ca. 500 m südöstlich liegt das Bargteheider Moor.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot) und Untersuchungsraumes (gelb)

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung aus Mai 2019.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung des B-Plans (GSP Oktober 2020).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A der Stadt Bargteheide schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Modernisierung und Umstrukturierung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich „Am Redder“.

Der bislang bestehende Markt ist aufgrund seiner Bausubstanz und Flächenstruktur für

Kunden wenig attraktiv und somit auf lange Sicht nicht konkurrenzfähig. Zur langfristigen Erhaltung und somit zur dauerhaften Sicherung der Nahversorgungssituation des östlichen Stadtgebietes von Bargteheide ist eine Veränderung der planungsrechtlichen Situation durch die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5A der Stadt Bargteheide erforderlich.

Es ist beabsichtigt, die nördliche Fläche des Plangebietes gemäß 11 Abs. 3 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel Am Redder“ festzusetzen.

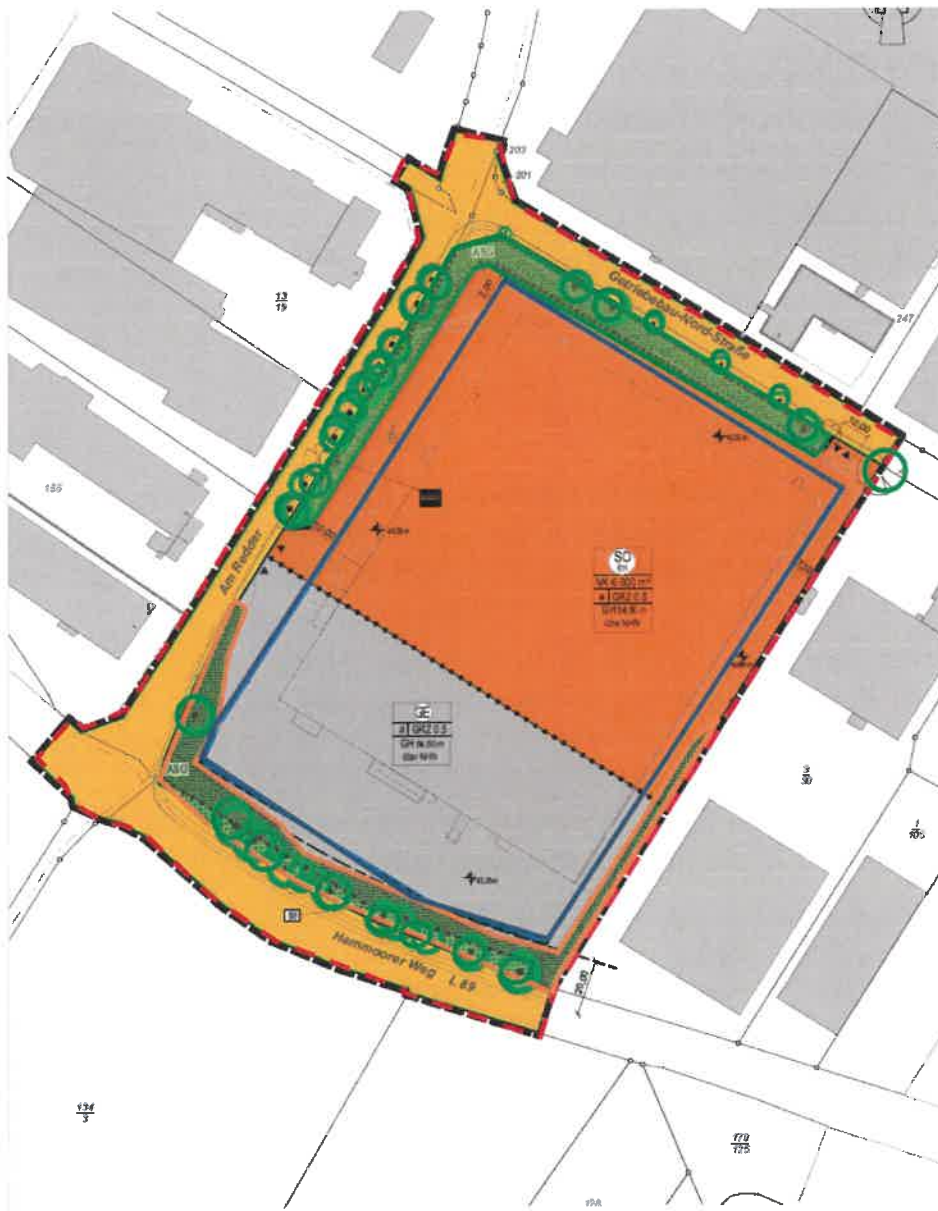


Abb. 2: Stand des B-Planes (GSP 6.10.2020)

3.1 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Eingriffe in und Überplanung von Gebäude, versiegelten Wirtschaftsflächen
- Gebäudeabriss

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Umgestaltung eines Einzelhandelsstandortes mit Parkplätzen und Verkaufsbetrieb, keine Veränderung des Oberflächenabflusses

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Geringe Zunahme der Nutzung (Einkaufsbetrieb, Lieferbetrieb)
- Zunahme des Verkehrs auf der Straße unbedeutend

3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Durch einen Umbau oder Neubau des familia-Marktes kommt es zu Abbruch- und Neubaumaßnahmen an Gebäuden. Es werden keine besonders lärmintensiven Bauarbeiten, wie Spundwand-Rammarbeiten erwarten, es kommt aber zu einer Lärm- und Staubbelastung in der Bauphase über den Geltungsbereich hinaus.

In der Anlagenphase wird keine erhebliche Veränderung für die Tierwelt eintreten. Die heute bereits weitgehend versiegelte Fläche wird nicht wesentlich verändert, die Grünstrukturen am Rand der Fläche bleiben erhalten. Eine Veränderung für die Oberflächenentwässerung ist nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase ist mit vergleichbaren Wirkungen zum heutigen Betrieb zu rechnen. Die Nutzung von Parkplätzen und Zu- und Abfahrten sind bereits heute vorhanden.

Der Wirkraum wird daher durch die Bauphase mit den weitreichendsten Arbeiten verursacht. Da nach allen Seiten, außer nach Süden, Bebauung und Straßen angrenzen, ist hier die Ausdehnung der indirekten Wirkungen gering und durch Bebauung mit gewerblicher Nutzung begrenzt. Grünanlagen mit faunistischer Bedeutung sind hier nicht vorhanden (s. Abb. x). Nach Süden schließt sich offene Landschaft mit Acker, Grünland, Knicks, Gehölzen und dem Bargtheider Moor an. Hier wird ein Wirkraum von ca. 100 m angenommen.

Die räumliche Darstellung der Wirkräume ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 3: Lage des Geltungsbereichs und der Wirkräume

- Geltungsbereich
- Wirkraum Flächeninanspruchnahme (Baufenster)
- + Grünfläche mit Bäumen
- Wirkraum Umgebung (visuelle und akustische Wirkungen)

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente

Geltungsbereich

Gebäude

Im Geltungsbereich ist bereits ein familia-Markt vorhanden, umgeben von Parkplätzen und am Rand zu den Straßen teilweise mit Grünstreifen und Bäumen.

Die Ansichten der Gebäude werden nachfolgend durch Fotos illustriert.



Innenräume ohne Zugänglichkeit von außen und ohne faunistisches Potenzial oder Spuren von Tieren



Dachkonstruktion ohne Zugang oder Eignung für die Tierwelt



Dachflächen ohne z.B. Kies-Sandabdeckung, keine Relevanz für Tierwelt



Vereinzelt sind Außenwände von innen beschädigt, eine Zugänglichkeit von außen besteht jedoch nicht



Vereinzelt ist außen am Gebäude auf Metallträgern oder unter Dächern das Vorkommen von Nischenbrütern oder Mehlschwalbe möglich, Nester wurden nicht gefunden



Umlaufende Dachkanten ohne Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse

Grünstrukturen / Parkplätze:

Parkplätze weisen keine Gehölze in der Fläche auf. Die Randbereiche zu angrenzenden Straßen weisen naturferne Grünstreifen auf, die mit tws. älteren Bäumen als Baumreihen bestanden sind.



Überwiegend sind die Grünflächen als Rasen oder Ziergehölzstreifen ausgebildet, nur im Nordosten findet sich auch naturnäheres Gehölz mit einer größeren Eiche



Größere Eiche im Nordosten und Sträucher, die allerdings durch Nutzung deutlich gestört sind

Umgebung

Außer im Süden dominiert Gewerbenutzung die umgebenden Flächen. Es sind hier auch kaum Grünanteile zu finden. Ein geringer Gehölzverbund ist im Westen des Geltungsbereiches gegeben, hier setzt sich Baumbestand nach Norden zur offeneren Landschaft und im Süden als Knick fort. Im Süden liegt Agrarlandschaft mit Knicks, Grün- und Ackerland, einem größeren Gewässerkomplex und im Südosten dem Bargteheider Moor in ca. 500 m Entfernung. Die offene Landschaft ist durch die Landesstraße vom Geltungsbereich getrennt (s. Abb. 3).

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die Begehung des familia-Marktes einschl. der Innenräume zeigte keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen, die als Quartiere eine Bedeutung haben könnten.

Die Bäume entlang der Straßen weisen ebenfalls aufgrund zu geringer Größe kein Quartierpotenzial auf, Höhlen oder Spalten finden sich nicht.

Eine Nahrungsfunktion ist im Geltungsbereich ebenfalls kaum anzunehmen, da die wenigen Grünflächen wenig naturnah ausgebildet sind und kaum Blütenpflanzen mit Nahrungsfunktion für Insekten aufweisen.

Flugwege können entlang der Baumreihen im Norden und Westen vorhanden sein, eine erkennbare Bedeutung für den Verbund von Lebensräumen besteht hier aber nicht, da einzig nach Süden naturnähere Lebensräume angrenzend vorhanden sind. Die westliche Baumreihe könnte pot. von Süden eine Biotopverbindung für fliegende Arten, wie Fledermäuse, zu entfernter im Norden liegende Landschaftsteile darstellen.

Amphibien und Reptilien

Im Süden des Vorhabens und im Bargtheider Moor ist mit dem Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch und Kammmolch zu rechnen. Weiterhin kommen hier pot. Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter vor. Die Arten nutzen die naturnäheren Bereiche mit Gehölzen und Gewässern, ein Biotopverbund zum bestehenden familia-Markt besteht nicht, da hier eine Straße Trennwirkung bedeutet und keine Habitatstrukturen im Geltungsbereich für die Arten vorhanden sind.

Arten wie Kreuzotter oder Zauneidechse mit Gefährdung und/oder europäischem Schutzstatus sind im Wirkraum (und im Geltungsbereich) nicht zu erwarten, da entsprechende trocken-warme Lebensräume fehlen.

Artenschutzrechtlich relevant ist damit im südlichen indirekten Wirkraum nur der Kammmolch.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Der Geltungsbereich weist aufgrund seiner Vegetation, Struktureigenschaften und der Lage im besiedelten Raum keine Eignung für weitere europäisch geschützte Arten auf. Es finden sich keine Fortpflanzungsgewässer für Amphibien, Libellen u.a. gewässerbewohnende Arten, auch eine Bedeutung als Landlebensraum für Amphibienarten des Anhangs IV ist nicht zu erwarten. Der im Bereich der Flächeninanspruchnahme vorhandene Baumbestand weist keine Eignung für Käfer des Anhangs IV auf. Auch weitere Insektenarten oder Reptilien des Anhangs IV sind aufgrund fehlender Habitateignung nicht zu erwarten.

Arten, wie Wolf, Biber, Otter sind nicht im Geltungsbereich anzunehmen. Sie können vereinzelt (außer Biber) im Süden nicht ausgeschlossen werden, dauerhafte Habitate der Arten sind jedoch im Wirkraum nicht vorhanden.

Die Haselmaus wurde in Bargtheide stellenweise durch Kartierung überprüft und nicht nachgewiesen. Ein früherer Hinweis auf die Art östlich des Vorhabens ist bisher nicht bestätigt, im Bargtheider Moor ist das Vorkommen unwahrscheinlich, da die Art feuchte Niederungsbereiche meidet. Die Strukturen im Geltungsbereich sind für die Art ungeeignet.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial ind. Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	V	J	J
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	J	TQ, J
Fransen-fledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	J	TQ, J
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	J	TQ, J
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	J	TQ, J
Rauhaut-fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J	TQ, J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J	TQ, Wo, J

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

Potenzial: WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier, TQ = Tagesquartier, Wo = Wochenstube, Q = Quartier, J = Jagdgebiet

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen im Geltungsbereich nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Im Geltungsbereich ist das Vorkommen von Gehölzfreibrütern möglich, da die Bäume und Grünstreifen v.a. im Norden dies nicht ausschließen lassen. Die Lage zwischen Straße und Parkplatz lässt aber nur sehr anspruchslose und störungsunempfindliche Arten zu.

Gebäudebrutvögel können als Nischenbrüter am Gebäude vorkommen, hier gemäß der Begehung am ehesten im Norden. Es kann z.B. Mehlschwalbe und Bachstelze angenommen werden. Auf dem Gebäude ist nicht mit Brutvögeln zu rechnen, das Flachdach weist keine Grünstrukturen oder Sand/Kies für entsprechende Arten auf.

Im südlichen Wirkraum Lärm können Arten des Offenlandes, der Gehölze und Gewässer vorkommen. Im Nahbereich der Straße und Ortschaft werden hier auch eher störungsunempfindliche Arten angenommen, anspruchsvollere Arten können im Bargteheider Moor selbst naturnahen und ungestörten Lebensraum finden. Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb des Wirkraumes Lärm/Staub, eine Beeinträchtigung erfolgt nicht.

An einigen Gebäuden in der Nachbarschaft des Geltungsbereichs können Brutvorkommen von Nischenbrütern wie Hausrotschwanz angenommen werden. Eine nähere Unter-

suchung dieser Gebäude auf Brutvogelvorkommen wurde nicht durchgeführt, da eine Betroffenheit nicht gegeben ist.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial südl. ind. Wirkraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*			(X)
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*			X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*			X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*			X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*			X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*			X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*			X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*			X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			(X)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V		(x)	(X)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V			X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

VSRL: I = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet,

**Nester vor Ort (Begehung)

Rastvögel

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs und der näheren Umgebung für Rastvögel ist nicht gegeben. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

Weitere Arten ohne europäischen Schutzstatus

Weitere Arten sind aufgrund der Lage innerhalb des Gewerbegebietes nicht von Bedeutung. Habitatstrukturen für seltenere oder anspruchsvollere Arten fehlen. Im indirekten Wirkraum im Süden kommen national geschützte Amphibien und Reptilien vor (s.o.), hier sind auch Libellen an den Gewässern zu erwarten.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände ermittelt und ggf. Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3). Zunächst findet in Kap. 5.1 eine Relevanzprüfung statt, in der ermittelt wird, welche Arten von der Planung betroffen sein können. Anschließend wird in Kap. 5.2 für diese Arten geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten oder Maßnahmen erforderlich werden.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für europäisch geschützte Arten möglich ist.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

5.1 Relevanzprüfung

5.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Es sind keine Wochenstuben, Winterquartiere oder Tage-/Balzquartiere mit bedeutender Funktion oder Nahrungsflächen zu erwarten. Eine mögliche Flugachse von Norden nach Süden entlang der Baumreihe im Westen des Geltungsbereichs wird zum Erhalt festgesetzt. Es sind daher keine Betroffenheiten festzustellen.

Es wird empfohlen, Außenbeleuchtungen insektenfreundlich herzustellen und Abstrahlung in den Grünstreifen im Westen zu vermeiden, damit eine mögliche Flugachse nicht beeinträchtigt wird.

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

Weitere Säugetiere

Für im Süden vereinzelt vorkommende Arten stellt eine Lärmwirkung in der Bauphase keine erhebliche Störung dar, die Haselmaus ist nicht lärmempfindlich, eine Beeinträchtigung erfolgt nicht.

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

Amphibien und Reptilien

Es wurde nur im Süden das Vorkommen des Kammmolches als europäisch geschützt. Arten nicht ausgeschlossen. Das Vorkommen liegt im Bereich indirekter Wirkungen Lärm. Eine Empfindlichkeit der Art gegen Lärm besteht nicht, d.h. eine Betroffenheit liegt hier nicht vor.

Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz:

Keine

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor und sind somit nicht betroffen.

5.1.2 Europäische Vogelarten

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden separat betrachtet.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Der Abriss von Gebäuden kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten der Gebäude führen. Ein Abriss während der Brutzeit kann zu Zerstörungen von Gelegen führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen, wenn Abriss während der Fortpflanzungszeit

- Lebensraumverlust für ungefährdete Brutvogelarten der Gebäude
- Eine weitere Betrachtung der Arten mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Mehlschwalbe

An der Rückseite des Gebäudes sind Nester nicht auszuschließen, da die Untersuchung 2019 erfolgte und aktuell keine weitere Überprüfung erfolgte. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG sind somit nicht auszuschließen, es handelt sich hier um Koloniebrüter.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust potenzieller Nistplätze einer Mehlschwalbenkolonie
 - Töten oder Verletzen von Tieren bei Gebäudeabriss
- Eine weitere Betrachtung der Gruppe mit Artenschutzprüfung wird erforderlich.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Der Bebauungsplan sieht den Erhalt der Gehölze und Grünstreifen vor. Betroffenheiten von Brutvögeln der Gehölze erfolgen damit nicht, eine Störung im relevanten Umfang ist für die hier anzunehmenden störungstoleranten Arten nicht anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Gemäß der Relevanzprüfung sind nur Gebäudebrutvögel weiter zu überprüfen:

Alle heimischen Vogelarten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH/AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ohne Vorliegen eines aktuellen qualitativen Negativnachweises (kurzfristig erbrachter fachkundiger Nachweis, dass am Gebäude Nischen nicht als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vogelarten genutzt werden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäude als Fortpflanzungsstätte von heimischen Vögeln genutzt werden und Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude):

Abbrissarbeiten außerhalb der Brutzeit vorgenommen. Der Abriss ist zwischen Anfang März und Ende August unzulässig.

Ist ein Abriss innerhalb der Brutzeit vorgesehen, kann kurz vorher eine Kontrolle auf einen Brutvogelbesatz durchgeführt werden. Sind keine besetzten Nester vorhanden, ist ein Abriss auch in dieser Zeit zulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es können in geringem Umfang Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Da der Gewerbestandort für den Erhaltungszustand der Arten keine Rolle spielt, ist hier eine Kompensation nicht artenschutzrechtlich nötig. Es wird jedoch das Anbringen von Nistkästen i.S. von stadtoökologischer Aufwertung empfohlen.

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.2 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung des Artenschutzausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während Abrissarbeiten und der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Mehlschwalbe (Kolonie)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Vögeln wäre bei Gebäudeabriss während der Brutzeit möglich. Durch Abriss außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Mehlschwalbe):

Der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Mitte April und Ende August vorzunehmen. Sofern in diesem Zeitraum ein Negativnachweis erbracht wird, sind Arbeiten auch innerhalb des Zeitraumes möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Auf der Rückseite des Verkaufsgebäudes befinden sich Möglichkeiten zur Brut von Mehlschwalben. Da diese an Gebäuden an Außenfassaden brüten, können Brutplätze auch im Gewerbegebiet vorkommen, dies auch an Gebäuden der Umgebung. Aufgrund des hier weitgehend fehlenden Nahrungsangebotes und keiner in 2019 festgestellten größeren

Bedeutung, wird hier kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich, jedoch das Anbringen von Nisthilfen für Mehlschwalben, z.B. auf der Rückseite des geplanten Gebäudes, empfohlen.

Die Details der Umsetzung dieser Maßnahme sind dem Kap. 6.2.2 zu entnehmen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Nachfolgend werden die in Kap. 5.2 ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die einzelnen Arten / Gruppen zusammenfassend tabellarisch aufgeführt.

Tab. 3: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen zur Ermittlung der Zeiträume für den Abriss des Gebäudes

Nr.	Tiergruppe	Betroffenheiten Gehölze	Betroffenheiten Gebäude
1	Fledermäuse der Gebäude	Keine	keine
4	Fledermäuse der Bäume		keine
5	Verbreitete Brutvögel der Gebäude		01.09. bis 15.04.
6	Mehlschwalbe		
7	Verbreitete Brutvögel d. Gehölze		Keine
Ein Abriss des Bestands-Verkaufsgebäudes ist im Zeitraum vom 01.09. bis 15.04. möglich. Ein Abweichen von den Vorgaben ist dann zulässig, wenn ein Nachweis durch einen Fachgutachter erbracht wird, dass Brutvögel nicht vorkommen.			

Tab. 4: Weitere Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Tiergruppe	Vermeidungsmaßnahme
2	Fledermäuse	Die Außenbeleuchtungen erfolgen mit insektenfreundlichem Licht.
3	Fledermäuse	Abstrahlungen in den Grünzug im Westen sind zu vermeiden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

6.2.1 CEF-Maßnahmen

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss.

Diese Maßnahmen werden nicht erforderlich.

6.2.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Bei artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen eine zwingende Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffs nicht zwingend erforderlich, weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist.

Ausgleich wird nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Lebensstätten nicht erheblich beeinträchtigt wird.

6.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht erforderlich, sofern die artenschutzrechtlich vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2.4 Empfehlung (Stadtökologie)

Zur Aufwertung von Gewerbestandorten ist die Entwicklung von Grünflächen als naturnahe Stauden- und Gehölzflächen sinnvoll und an Gebäuden können Nistkästen für Vögel und Quartiere für Fledermäuse angebracht werden. Hier wird empfohlen:

Mit dem Bau oder nach Fertigstellung des neuen Gebäudes können künstliche Quartiere für Fledermäuse angebracht werden:

- 5 Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaushöhle mit dreifacher Vorderwand 18mm Art-Nr. FLH-DV18 o.v.)
- 1 Höhlenkästen für Kleinmeisen pro Kastengruppe (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkasten für Kleinmeisen M2-27 o.v.)
- 5 selbstreinigende Fledermausspaltenkästen
(z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Spaltenkasten FSPK o.v.)

oder in Fassaden integriert z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ: Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier 2-teilig FFGJ oder Fa. Hasselfeldt,

www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende FGUP, o.v.)

Für Brutvögel sind die folgenden Nisthilfen sinnvoll:

- 6 Nischenbrüterkästen (z.B. Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Nistkästen für Nischenbrüter NBH)
- 8 Mehlschwalbennester (z.B. 4 Doppelnester der Fa. Hasselfeldt, www.hasselfeldt-naturschutz.de/ Typ Mehlschwalbennest MSN o.v.)

Für die zum Erhalt festgesetzten Grünflächen wird eine Umwandlung von Ziersträuchern in naturnahe heimische Sträucher und Staudenfluren empfohlen, um das Nahrungsangebot für Insekten und damit auch für Fledermäuse und Vögel zu verbessern.

7 Zusammenfassung

Der bestehende Standort des familia-Marktes in Bargteheide soll sich baulich weiter entwickeln können. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten zeigt, dass im Zuge von Gebäudeabrissen Konflikte für Brutvogelarten der Gebäude möglich sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG muss daher durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Erforderlich wird eine Regelung der Zeiten des Abrisses von Gebäuden. Weiterhin ist die Herstellung künstlicher Fledermausquartiere und Vogel-Nistkästen sowie die naturnähere Entwicklung der Grünflächen zu empfehlen, um den Standort ökologisch zu entwickeln.

Eine Ausnahme i.S. § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.